

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

Rechtlich notwendige Voraussetzungen und Kennzeichnungsvorschriften beim Verbringen (Transport) von Böller- und Schwarzpulver



Unterstützende
Verbände:



AKNB
Bundesverband
der Böllerschützen



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.



PYROTÉCHNIK
Bergstraße

Allgemein:

Es ist ein immer wieder unbekanntes oder unbeachtetes Problem, wenn eine Person mit »Erlaubnisschein nach §27 SprengG« Pulver kauft und im eigenen Auto entweder zum genehmigten Lagerort oder in vorabgefüllten Portionsbehältnissen zum Böllerort verbringt.

Hierbei sind spezifische Rechts- und Gesetzesvorschriften zu beachten, die in aller Regel ziemlich unbekannt sind.

Diese Infoschrift soll dazu beitragen, dass sich kein Inhaber des Erlaubnisscheins strafbar macht, weil er diese Rechtsvorschriften nicht beachtet und einhält.

Dieses Problem ist nicht zu unterschätzen: Es kann beim Transport immer ein Kfz-Unfall passieren. Selbst bei unverschuldetem Unfallhergang: Wenn die Polizei den Wagen durchsucht und das Pulver ohne die verpflichtenden Kennzeichnungen findet, dann ist man strafbar. Das ist kein Kavaliersdelikt! Der Erlaubnisschein wird entzogen und das Böllerhobby ist vorbei. Ganz zu schweigen von einer Verurteilung.

Transport im eigenen Pkw:

1. Gekaufte Kleinstmengen von eins bis maximal 3kg in originalen Hersteller-Gebinden sind ohne weitere Auflagen erlaubt. Auf den Gebinden ist vom Hersteller das Piktogramm a*) mit dem Signalwort »Gefahr« schon angebracht.

2. Gekaufte Mengen ab vier bis maximal 20kg sind nur in den Originalgebinden wie unter Punkt 1. und diese wiederum nur in einer BAM-zugelassenen Transportverpackung bzw. -kiste mit entsprechend originalem BAM-Zulassungsaufdruck und dem Piktogramm b*) erlaubt.

3. Vorportionierte Mengen in eigenen Kleinbehältnissen zur Fahrt an den Ort des Böllerns:

Erlaubte Mengen bis maximal 3kg. Auf den eigenen und nach Gefahrstoffgesetz geeigneten Kleinbehältnissen, und in diesem Fall zusätzlich auch auf den eigenen Transport- und Vorratskisten, muss jeweils das Piktogramm a*) mit dem Signalwort »Gefahr« angebracht sein.

Bei allen drei Varianten muss ein Feuerlöscher von mindestens 2kg Pulver-Löschmittel im Kfz griffbereit mitgeführt werden.

a*) und b*): siehe Seite 2

Die im Sprengstoffgesetz aufgeführten Lager- bzw. Verwahrmenen werden als bekannt und richtig eingehalten vorausgesetzt.

Piktogramme:

a*) Nach Gefahrstoff-Gesetz:



»GHS01 (Explodierende Bombe)«
mit Signalwort »Gefahr«

b*) Nach Gefahrgut-Gesetz:



Gefahrgutklasse 1

Mindestgröße der Symbole a*) und b*) 15mm

Bezugsquellen für Transportkisten nach BAM und Gefahrgut-Gesetz:

https://www.sstotz.de/contents/de/p23562_Transport--und-Lagerbox-UN-Zugelassen.html

https://www.sstotz.de/contents/de/d2045760950_Seite-62.html



<https://www.protecto.de/gefahrgutbehaelter-600-x-400-x-340-mm-aus-kunststoff-mit-aufgedeckel.html>

<https://www.denios.de/shop/tankanlagen-und-behaelter/transportbehaelter-fuer-gefahrgut/>

<https://www.jh-profishop.de/Gefahrgutbehaelter-GB-230821-232760/>



Auf dem Gefahrgutbehälter für diese Stoffklasse »Böllerpulver« muss vom verantwortlichen Hersteller die UN-Zertifizierungsnummer »UN 0027« angebracht sein.